

Ursprüngliche Ausgabe

Februar 2000

Prof. Dr. Peter Schruth, Fachhochschule Magdeburg-Stendal

Aktualisierungen

2009

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Die möglichen Folgen aus einer Verurteilung

**Vorschlag der
Jugendgerichtshilfe**

Wichtig für die Entscheidungsfindung des Gerichts (Urteil, Beschluss) ist der Vorschlag der JGH. Er ist das pädagogische Kernstück des Verfahrens und enthält wichtige Ergebnisse des Gesprächs mit dem/der angeklagten Jugendlichen.

Die von der JGH vorgeschlagene Ahndung der Strafe soll:

- der Person des Jugendlichen gerecht werden;
- einen Ausgleich beinhalten, der dem begangenen Unrecht Rechnung trägt (Würdigung der Schuld);
- dem Jugendlichen soweit als möglich helfen, seine weitere Persönlichkeitsentwicklung positiv zu gestalten.

Sanktionen

Grundlage jeglicher Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht ist allgemein der § 5 Abs. 1 und 2 JGG:

- Aus Anlass der Straftat eines/-r Jugendlichen können Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden.
- Die Straftat eines/-r Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

Damit sind ganz allgemein die möglichen Sanktionsformen beschrieben: Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, Jugendstrafe.

Erziehungsmaßnahmen (§§ 9 ff. JGG) werden nicht „wegen“, sondern „aus Anlass“ einer Straftat angeordnet. Es soll nicht um eine repressive

¹ Es handelt sich um das leicht gekürzte gleichnamige Kapitel Nr. 8 aus: Schlüsseldienst – Ratgeber zur Kinder- und Jugendhilfe; Berlin: Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) – Fachschulen 1998 (Hrsg.).



Ahndung der Straftat, sondern primär darum gehen, den in der Tat deutlich gewordenen Erziehungsbedarf zu beantworten.

Die im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen auferlegten Weisungen (§ 10 JGG) sind präventiv gedachte Gebote und Verbote zur Lebensführung der Jugendlichen, die ihre Erziehung fördern und sichern sollen. Sie müssen die Voraussetzung der Bestimmtheit und Kontrollierbarkeit erfüllen. Weisungen mit rein repressivem Charakter sind unzulässig.

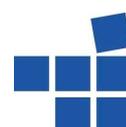
Beugearrest

Obwohl der Charakter der Weisungen gesetzlich präventiv gemeint ist, steht hinter allen Weisungen zu deren Durchsetzung die Sanktion des „Ungehorsamsarrest“ (Beugearrest bis zu vier Wochen, vgl. § 11 Abs. 3 JGG). Bis zur Vollstreckung des Beugearrestes kann von Jugendlichen die Weisung des Gerichts (z. B. Arbeitsleistungen) erfüllt und damit die weitere Vollstreckung des Beugearrestes verhindert werden.

Ausdrücklich muss bei der gerichtlichen Verurteilung zu einer Weisung die Voraussetzung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden sowie mit zunehmenden Alter das Selbstbestimmungsrecht des/der Jugendlichen. Die Überwachung einer Weisung obliegt der JGH.

Typische einzelne Weisungen nach § 10 JGG sind:

- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person, einem/ einer Betreuungshelfer/in zu unterstellen (Ziele: Erweiterung der Handlungskompetenz, Hilfe bei der Wohnungssuche und der Schuldenregulierung, Unterstützung beim Umgang mit Behörden, bei schulischen/beruflichen Problemen und beim Aufbau sozialer Kontakte);
- an einer sozialen Gruppenarbeit, einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (Ziele: Das gruppenpädagogische Angebot für Jugendliche mit erheblicher Straffälligkeit soll deren Verantwortlichkeit, Konfliktfähigkeit und Selbständigkeit fördern);
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen (Ziele: Praktische und theoretische Übungen zum besseren Erkennen und Vermeiden von Gefahren im Straßenverkehr);
- Arbeitsleistungen zu erbringen (Ziel: Beeinflussung des Jugendlichen zu einer positiven Einstellung zur Arbeit).



Hilfen zur Erziehung

Zu den Erziehungsmaßnahmen gehören auch die in § 12 JGG aufgeführten Hilfen zur Erziehung, zu denen der/die Richter/in Jugendliche im Einvernehmen mit dem Jugendamt verpflichten kann (Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung oder betreutes Jugendwohnen).

Zuchtmittel

Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG), welchen allgemein ein repressiver Charakter zuerkannt wird, sollen an den/die Jugendliche/n einen eindringlichen tatbezogenen Mahn- und Ordnungsruf richten. Die Zuchtmittel untergliedern sich in die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und den Jugendarrest.

Verwarnung

Durch die Verwarnung (§ 14 JGG) „soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden“, sie ist eine Zurechtweisung des/der Jugendlichen. Durch sie wird auf die Schwere des Schuldvorwurfs und auf die Folgen für den/die Verletzte/n und die Allgemeinheit hingewiesen; zugleich wird der/die Jugendliche vor weiteren Verfehlungen im eigenen Interesse gewarnt, seine/ihre Ehre und sein/ihr Gewissen angerufen und zur Rücksicht gegen die Mitmenschen ermahnt. Inwieweit dies pädagogisch wirksam und sinnvoll ist, sei dahingestellt. In der Praxis gibt es die isoliert ausgesprochene Verwarnung kaum. Sie wird in der Regel mit Weisungen oder Auflagen kombiniert.

Auflagen

Im Gegensatz zu den Weisungen haben die Auflagen (§ 15 JGG) Wiedergutmachungsfunktion. Der Richter kann Jugendlichen auferlegen,

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen;
- sich persönlich bei den Verletzten zu entschuldigen;
- Arbeitsleistungen zu erbringen oder
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Jugendarrest

Der Jugendarrest gehört zu den umstrittensten Sanktionen des Jugendstrafrechts. Der Arrest soll das Ehrgefühl eines/einer „im Grunde gutgearteten“ Jugendlichen wecken. Er/sie soll damit zur Einsicht gebracht werden, dass er/sie strafbares Unrecht begangen hat. Der Arrest wird als Freizeitarrest (für höchstens zwei wöchentliche Freizeiten), Kurzarrest (2 bis 4 Tage) oder Dauerarrest (1 bis 4 Wochen) verhängt. Nach Möglichkeit wird bei der Bemessung des Arrestes eine Beeinträchtigung von Ausbildung und Arbeit des/der Jugendlichen vermieden.



Jugendarrest kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Als schockartiger Freiheitsentzug – so die Kritik am Arrest – habe er schädliche Wirkungen, verändere er nicht ungünstige Lebensumstände der Jugendlichen und bestätige deren Eindruck, gescheitert zu sein. Nach Verbüßung von Jugendarrest werden laut Untersuchungen ca. 75 Prozent der Jugendlichen rückfällig.

Jugendstrafe

Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt (§ 17 Abs. 1 JGG). Jugendstrafe wird verhängt, wenn wegen der so genannten schädlichen Neigungen eines/einer Jugendlichen, die in der Straftat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen; sie kann auch wegen der so genannten Schwere der Schuld für das Jugendgericht erforderlich sein. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre (§ 18 Abs. 1 JGG). Lediglich bei Verbrechen, die nach dem allgemeinen Strafrecht mit einer Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe 10 Jahre.

Bewährung

Die Vollstreckung einer Jugendstrafe, die nicht mehr als ein Jahr beträgt, kann zur Bewährung nach § 21 Abs. 1 JGG ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der/die Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter dem erzieherischen Eindruck der Bewährungszeit künftig straffrei bleiben wird. Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist auch bei einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren möglich, wenn die Entwicklung des/der Jugendlichen die Vollstreckung nicht gebietet. Für die Bewährungszeit (in der Regel 2-3 Jahre) kann das Gericht den Jugendlichen Auflagen erteilen. Dabei ist auf freiwillige Zusagen und Verpflichtungen der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen (§ 23 Abs. 2 JGG).

Bewährungshelfer/innen

Der/die Jugendliche untersteht außerdem der Aufsicht eines/einer Bewährungshelfers/-in (§§ 24, 25 JGG), der im Kontakt mit den anderen mit der Erziehung des/der Jugendlichen befassten Personen dem/der Jugendlichen betreuend zur Seite stehen soll. Bewährt sich der/die Jugendliche, wird die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen; andernfalls (in der Regel bei erneuter Straffälligkeit) wird die Aussetzung widerrufen (§ 26 Abs. 2 JGG) und die Vollstreckung der Jugendstrafe angeordnet.



Vollzug der Jugendstrafe

Der Vollzug der Jugendstrafe soll in besonderer Weise auf den Erziehungszweck der Strafe ausgerichtet sein und Jugendliche zu ordnungsgemäßer Lebensführung anhalten. Bislang fehlt der Nachweis, Freiheitsentzug könne bei Jugendlichen langfristige Wirkung auf die Minderung ihrer Straffälligkeit entfalten. In jedem Fall sind die Vertrauenspersonen der von Strafvollzug betroffenen Jugendlichen aufgefordert, kontinuierlich Kontakt durch Besuche der Jugendlichen im Strafvollzug zu halten, um schädlichen Folgen der sozialen Isolation so weit wie möglich vorzubeugen und die Bedingungen der Rückkehr der Jugendlichen in ihr soziales Umfeld nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zu verbessern.

Abkürzungsverzeichnis

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe



Impressum

Infoblatt Nr. 12
Februar 2000
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Andrea Pechovsky
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Fachhochschule Magdeburg-Stendal
Aktualisierte Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

